

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....	<b>2</b>
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten .....	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	8
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....	8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	9
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....	10
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	12
A.9	<i>Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege</i> .....	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht .....	14
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	15
A.13	Handelsverband Südbaden e.V. ....	15
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	15
A.15	PLEdoc GmbH .....	16
A.16	Abwasserzweckverband Staufener Bucht .....	16
A.17	Gemeinde Ihringen .....	17
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....	<b>17</b>
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB - Abfallwirtschaft .....	17
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz .....	17
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	17
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....	17
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung .....	17
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung und Landentwicklung ..	17
B.7	bnNETZE GmbH .....	17
B.8	Netze BW GmbH.....	17
B.9	Unitymedia BW GmbH.....	17
B.10	terranets bw GmbH.....	17
B.11	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung .....	17
B.12	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg.....	18
B.13	Gemeinde Hartheim .....	18
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN</b> .....	<b>18</b>

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.1.1	Zu möglichen Standortalternativen enthält die Begründung bislang nur kurze Ausführungen. Die Betrachtungen beschränken sich zudem auf den Ortsteil Oberrimsingen. Auch wenn mit den vorgesehenen Gewerbeflächen ein bestimmter Bedarf befriedigt werden soll (Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe), sollte der Bauleitplan zumindest im Wege eines nachvollziehbaren Aktes die Auswahlkriterien für Standorte und mögliche Alternativen behandeln. In Bezug auf die Flächenverfügbarkeit ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nicht nur die Stadt Breisach, sondern auch die Gemeinden Ihringen und Merdingen umfasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Standortalternativenprüfung wird in der Begründung ergänzt. Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungshoheit, die auch im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft Bestand hat, wird sich dabei auf die Flächen der Stadt Breisach beschränkt.
A.1.2	Belastbare Aussagen zum Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen enthält die Begründung bislang nicht. Die Erweiterungs- bzw. Verlagerungsabsichten bestehender Betriebe werden lediglich erwähnt, aber nicht näher konkretisiert oder quantifiziert.  Zur Offenlage sollten noch nachvollziehbare Berechnungen über die bereits in Anspruch genommenen und noch verfügbaren gewerblichen Bauflächen auf Basis des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 angestellt werden, um auf dieser Grundlage einen darüberhinausgehenden Zusatzbedarf belegen zu können.  Wir regen zudem an, einen möglichen Flächentausch mit bereits im FNP dargestellten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen zu prüfen. In Betracht kommen insbesondere Flächen, bei denen kurz-/mittelfristig wohl nicht mit einer verbindlichen Bauleitplanung gerechnet werden kann, wie etwa die vom Hochwasser betroffenen Bereiche südlich des Gewerbegebiets „Mittelmatten“ in Oberrimsingen. Im Falle eines Flächentauschs würde die ansonsten erforderliche Bedarfsprüfung entfallen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Liste mit Interessensbekundungen und Flächenbedarfen von Gewerbetreibenden geführt. Darin wird ein sicherer Bedarf von circa 1,1 ha und als Reserve ein zusätzlicher Bedarf von circa 1 ha für Betriebsvergrößerungen oder Betriebsumsiedlungen ermittelt. Folglich ist die Nachfrage bereits jetzt größer als die zukünftig ausgewiesenen Flächen.  Die Bedarfsbegründung wird ergänzt.
A.1.3	Laut Ziffer 3.5 der Begründung sollen die in die Planung miteinbezogenen HQ100-Flächen dem Überschwemmungsbereich nicht entzogen werden und dienen lediglich der sinnvollen Abgrenzung des Plangebiets. Wir gehen davon aus, dass damit ins-	Die HQ100-Flächen wurden zwischenzeitlich zurückgenommen. Somit ist das Planungsverbot des WHG nicht mehr relevant.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>besondere die vorgesehene Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz / Freizeitnutzung“ mit ca. 80 m<sup>2</sup> angesprochen wird. Auch sofern das Planungsverbot nach § 78 Abs. 1 WHG für eine Grünfläche nicht unmittelbar greifen mag, sollte sich die Planungsträgerin mit Blick auf die Anforderungen an die Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB doch mit der Frage auseinandersetzen, ob hochwassergefährdete Bereiche dem Außenbereich / der Landwirtschaft einzig mit dem Ziel einer sinnvollen Abrundung entzogen werden können. Ob die Einbeziehung zu diesem Zweck zwingend erforderlich ist, sollte nochmals geprüft werden.</p>	
A.1.4	<p>Sowohl die Frage der grundsätzlichen Erforderlichkeit und des Bedarfs einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz / Freizeitnutzung“ an diesem von den bewohnten Ortsteilen abgesetzten Standort jenseits der Kreisstraße als auch die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Grünfläche mit den geplanten gewerblichen Bauflächen (Einwirkungen durch Lärm, Verkehr, etc.) bedürfen jeweils einer vertieften Betrachtung und Auseinandersetzung im Bauleitplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.                      Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/ Freizeitnutzung“ wird aus der FNP-Änderung herausgenommen. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Innerhalb eines Gewerbegebiets ist eine Nutzung Spielplatz o.ä. möglich und kann bedarfsgerecht realisiert werden.</p>
A.1.5	<p>In der Flächenübersicht in Ziffer 4 der Begründung ist die vorgesehene Grünfläche mit 0,08 ha wohl irrtümlich als gewerbliche Baufläche bezeichnet worden. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.                      Durch die Herausnahme der Grünfläche ändert sich die Flächenübersicht in der Begründung. Diese wird entsprechend auf 1,19 ha vorgesehene gewerbliche Fläche angepasst.</p>
A.1.6	<p>Wir bitten bei der Anfertigung des Deckblatts darauf zu achten, dass eine eindeutige Zuordnung zur FNP-Änderung möglich ist (z.B. durch ein mit dem Deckblatt verbundenen Reiter). Wir würden es begrüßen, wenn die Unterlagen zur Offenlage bereits einen Entwurf des Deckblatts beinhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.                      Es wird ein Reiter ergänzt, der eine eindeutige Zuordnung der FNP-Änderung ermöglicht.</p>
A.1.7	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
A.1.8	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>A.2</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1	<p><b>Flächensteckbrief</b></p> <p>Den Unterlagen ist im weiteren Verfahren ein Flächensteckbrief beizufügen.</p>	<p>Den Unterlagen zur Offenlage wird ein Flächensteckbrief beigelegt.</p>
A.2.2	<p><b>Scopingpapier (Stand 16.08.2019)- Untersuchungsumfang</b></p> <p>In Kapitel 3.2 des Scopingpapiers wird plausibel und aus unserer Sicht vollständig dargelegt, welche Unterlagen für die Offenlage eingereicht werden müssen.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzkulissen. Es handelt sich ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen (teils Acker, teils Grünland), welche ein nur geringes Habitatpotential für (streng) geschützte Arten aufweisen. Mit der geplanten Bebauung ist dennoch ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt verbunden, welcher im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogen qualitativ und quantitativ beschrieben werden muss. Grundsätzlich sind erhebliche Eingriffe zunächst zu vermeiden und ggfls. zu minimieren und - falls unvermeidbar - entsprechend auszugleichen. Es sind im weiteren Verfahren noch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.</p> <p>Eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung für die Artengruppen „Vögel“ und „Reptilien“ auf Grundlage einer zweimaligen Begehung ist aus unserer Sicht geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Sollten im Rahmen dieser Begehungen streng geschützte Arten festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls ein erweiterter Untersuchungsumfang notwendig.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass der Bereich Teil des Jagdhabitats von „Fledermäusen“ ist. Da es sich jedoch um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten existieren, sind aus unserer Sicht keine essentiellen Nahrungsräume betroffen. Eine gesonderte Erhebung der Fledermausfauna ist daher nicht erforderlich. Jedoch sind die Fledermäuse bei der Festlegung der baurechtlichen Festsetzungen (z.B. fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung) entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ qualitativ und quantitativ beschrieben (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung).</p> <p>Geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgeschlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ u.a. für die Artengruppen „Vögel“ und „Reptilien“</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung von fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“.</p>
A.2.3	<p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Die Erstellung eines qualifizierten Umweltberichts mit Darstellung sämtlicher Eingriffe der Planung</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sowie Darlegung von entsprechenden Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und ggfls. CEF-Maßnahmen anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist - spätestens auf Bebauungsplanebene - verpflichtend.</p> <p>Zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ sowie das Schutzgut „Arten und Biotop“ werden vor allem Eingrünungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese Eingrünung ist bezüglich Fläche, Strukturen, Art(en)zusammen-setzung und Pflegemanagement zu präzisieren. Wir schlagen diesbezüglich die Anlage von Hecken mit einheimischen, bewehrten Sträuchern aus regionalem Saat-/Pflanzgut vor (Schlehe, Rosen, Weißdorn, etc.). In diese Hecken sollten / könnten auch Bäume integriert werden (Eichen, Hainbuchen, etc.).</p>	<p>rens „Neumatten“ wird ein Umweltbericht durch das Büro Zink Ingenieure erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Präzisierung der Eingrünungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“.</p> <p>Hierbei wird auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes nach Süden hingewiesen.</p>
A.2.4	<p><b>Vertragliche Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Sollte ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich sein (insbesondere Schutzgut „Boden“), so sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Breisach und der unteren Naturschutzbehörde (und gegebenenfalls privaten Dritten) rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abzusichern. Bei privaten Dritten als Vertragspartner ist zusätzlich eine dingliche Sicherung notwendig. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für den externen Ausgleich in Erwägung gezogen bzw. in Anspruch genommen werden, so ist rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft) vorzunehmen. Die Ausgleichsflächen müssen darüber hinaus rechtlich verfügbar sein. Ein etwaiges Pachtverhältnis darf den Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Bei externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Absicherung der Maßnahme durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die hier vorgesehene Ausgleichsfläche ist im Eigentum der Stadt Breisach.</p>
A.3	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.3.1	<p><b>Bodenschutz/Altlasten</b></p> <p>Das Vorhaben „Gewerbegebiet Neumatten“ befindet sich in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet. Eine vom Landratsamt in Auftrag gegebene Detailuntersuchung (23.11.2016) zur bergbaubedingten Schwermetallbelastung der Böden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Bereich der Planung hohe Schwermetallgehalte</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches mit dem geotechnischen Bericht der Ing.gruppe Geotechnik, Kirchzarten, vom 17.12.2018 vorliegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>im Boden vorgefunden, welche der Größenordnung gemäß Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) in die Qualitätsstufe Z 1 einzuordnen sind.</p> <p>Diese sind durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den ermittelten Schwermetallgehalten fallen insbesondere die erhöhten Bleigehalte des Bodens auf. Aufgrund der hier vorgefundenen (geogenen) Schwermetallbelastung ist eine Verwertung innerhalb des Bauvorhabens jedoch möglich.</p> <p>Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach der Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z 1 bzw. Z 2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z 2 liegen, ist eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.</p> <p>Nach Ziffer 6 (3) der VwV Bodenverwertung Baden-Württemberg (2007) ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z 2 sowohl für bodenähnliche als auch in technischen Bauwerken möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z 0* bei bodenähnlichen und Z 2 bei technischen Bauwerken eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch das Landratsamt, Fachbereich 440 - Wasser und Boden.</p>	<p>Die Inhalte dieser Stellungnahme sowie die Ergebnisse des Gutachtens werden als Hinweis in die Bauvorschriften des Bebauungsplans „Neumatten“ übernommen.</p>
A.3.1.1	<p>Wir bitten, folgende Bestimmungen hinsichtlich Altlasten aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überschussmassen stellen Abfall dar. Diese können u.U. auf der Erdaushubdeponie Bollschweil entsorgt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.</li> <li>2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß KrWG vor einer entsprechenden Verwertung/Deponierung andernorts sind Überschussmassen durch einen fachkundigen Probenehmer auf die Parameter der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) zu untersuchen, ggfs. kann der jeweilige Entsorger weitere Untersu-</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches mit dem geotechnischen Bericht der Ing.gruppe Geotechnik, Kirchzarten, vom 17.12.2018 vorliegt.</p> <p>Die Inhalte dieser Stellungnahme sowie die Ergebnisse des Gutachtens werden als Hinweis in die Bauvorschriften des Bebauungsplans „Neumatten“ übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chungsparameter fordern.</p> <p>3. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die durchgeführten Maßnahmen in Form eines Kurzberichts zu dokumentieren und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen (Inhalt u.a. Separation/Untersuchung des Erdaushubes und entsprechende Verwertung/Entsorgung). Die Entsorgungsnachweise sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ebenfalls vorzulegen.</p> <p>4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte der verbleibende belastete Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme eingeebnet und im Sinne der Gesundheitsvorsorge mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden überdeckt und dauerhaft eingesät werden.</p>	
A.3.2	<p><b>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</b></p> <p>Im Scopingpapier unter Ziffer 2.3 sind die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) für ein 100jähriges Hochwasser der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) eingezeichnet. Dieser Stand ist mittlerweile überholt.</p> <p>Da die HWGK nur deklaratorischen Charakter haben und aufgrund verschiedener Dammertüchtigungsmaßnahmen seitens der Stadt Bad Krozingen bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg, erachten wir die ÜSG nördlich bzw. nordöstlich der Möhlin (vorbehaltlich einer Verifizierung im Rahmen einer anlass- oder gebietsweisen Fortschreibung der HWGK) als nicht mehr existent.</p> <p>Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten laut § 65 Abs. 1 Ziffer 2 WG alle diejenigen Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Da der Riedgraben nicht in der Kulisse der Hochwassergefahrenkarten enthalten ist, müsste dieser durch den Vorhabenträger einer Betrachtung dahingehend unterzogen werden, ob und in welchem Ausmaß sich an dem Gewässer Überschwemmungsgebiete befinden. Im Norden ist der Abstand des Bebauungsplans zum Riedgraben mit rund 40 m relativ gering. Aufgrund der topographischen Situation mit den beiden Kreisstraßen K4931 und K4932 in Dammlage, besteht für das geplante Baugebiet Neumatten allerdings bis zu einem 100jährigen Hochwasser nach unserer Auffassung keine Gefährdung, weshalb auf eine vertiefte Betrachtung an dieser Stelle verzichtet werden kann.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.3	<p>Das Gebiet ist zukünftig vermutlich aber weiterhin als so genanntes Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b Abs. 1 WHG anzusehen.</p> <p>Laut § 78 b Abs. 1 Ziffer 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die Thematik ist dann im Rahmen der Ausweisung des Bebauungsplans in die Abwägung mit-einzubeziehen.</p>	<p>Eine Risikoabwägung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	
A.4.1	<p>Die Lärmimmissionen im nördlich gelegenen Wohngebiet können einen Nutzungskonflikt auslösen. Den Ansatz, den der Gutachter Heine und Jud im Lärmschutzgutachten 2486/1 - 21. Februar 2019 wählt, ist schlüssig und zielführend. Der Bestand wurde entsprechend berücksichtigt, so dass man davon ausgehen kann, dass bei Einhaltung der Lärmkontingentierung die Richtwerte im Wohngebiet eingehalten werden können. Wir weisen darauf hin, dass im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben der Nachweis der Einhaltung der Kontingente zu führen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren werden Nachweise über die Einhaltung der Kontingente geführt. In die Bauvorschriften des Bebauungsplans „Neumatten“ wird ein entsprechender Hinweis zum Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.</p>
<b>A.5</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)</p>	
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Die Festlegung kann erst im Zuge der Stellungnahme zum Bebauungsplan festgelegt werden. Dazu ist bei dem Gewerbegebiet die Geschossflächenzahl im Bebauungsplan festzulegen.</p> <p>Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).</p> <p>Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ berücksichtigt. In die Bauvorschriften wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)	
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.6.1	<p>Die in der 16. Änderung des FNPL überplante Fläche mit 1,19 ha wird derzeit von drei ortsansässigen Haupterwerbslandwirten überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur Stufe I“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Düng- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Aufgrund des dringenden Bedarfs an Gewerbeflächen sollen Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Die Lage des Entwicklungsgebiets wurde im Vorfeld im Rahmen einer Alternativenprüfung als vorzugswürdig erachtet.</p> <p>Mit den Landwirten wurde sich frühzeitig abgestimmt, eine Bewirtschaftung kann bis zuletzt ermöglicht werden. Dieses Angebot wird derzeit von einem der Landwirte in Anspruch genommen. Dieser hat die Fläche diese Saison nochmals bepflanzt.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächenanteile an der Gesamtbewirtschaftungsfläche entsteht keine existenzbedrohende Situation.</p> <p>Die Abwägung der unterschiedlichen Belange obliegt dem Gemeinderat. Eine Vorfestlegung besteht nicht.</p>
A.6.2	<p>Im südlichen Bereich zerschneidet das künftige Gewerbegebiet wie ein Sporn zwei Acker- und Grünlandflächen. Die Planung orientiert sich nicht</p>	<p>Die Abgrenzung orientiert sich an der ursprünglichen Abgrenzung HQ100. Auf dieser Grundlage wurden über einen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	an den Bewirtschaftungs- bzw. Flurstücksgrenzen.	längeren Zeitraum Grundstücksverhandlungen geführt. Um den dringenden Bedarf an Gewerbeflächen durch ortsansässige Betriebe befriedigen zu können, soll auch nach Wegfall der HQ100-Flächen am Flächenzuschnitt festgehalten werden. Die negativen Auswirkungen bezüglich des ungünstigen verbleibenden Flächenzuschnitts werden dabei in Kauf genommen.
A.6.3	<p>Diese agrarstrukturellen Belange sind gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.</p> <p>Den vorliegenden Planunterlagen konnte keine besondere Begründung, dass nur diese landwirtschaftlichen Flächen besonders geeignet sind, die bestehende Gewerbenachfrage zu decken, entnommen werden. Konkrete Standortalternativen wurden nicht aufgezeigt, sondern unter Nr. 5 pauschal verworfen.</p> <p>Eine Reduzierung von bereits genehmigten Gewerbeflächen aufgrund der vorliegenden Neuausweisung ist nicht ersichtlich. Stattdessen ist geplant, die bereits genehmigten Flächen, die aktuell aufgrund der Lage im HQ 100 Bereich nicht bebaubar sind, in späteren Jahren zu entwickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere, da es sich um ortsansässige Betriebe handelt, soll der Bedarf vor Ort gedeckt werden.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung wird ergänzt und ist der Begründung zu entnehmen.</p>
A.6.4	<p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wir bitten die Flächendifferenz des Bebauungsplans über 1,38 ha und der 16. Flächennutzungsplanänderung über 1,19 ha zu erläutern.</li> <li>➤ Der 4. Absatz im Begründungsteil unter Nr. 3.5 ist nicht verständlich formuliert.</li> </ul>	<p>Die Flächendifferenz ergibt sich durch die Verkehrsfläche im Nordöstlichen Bereich, welche in Bebauungsplanverfahren Teil des Geltungsbereichs ist, weil hier eine Verbesserung der Kreuzungssituation durch die Aufweitung an der Querungshilfe mit entsprechender Neuanlage des Geh- und Radwegs in regelkonformen Abmessungen erfolgt.</p> <p>Ziffer 3.5 (Hochwasserschutz) ist nicht mehr aktuell und wird vollständig umformuliert.</p>
A.7	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)</p>	
	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p>	
A.7.1	Entsprechend unserer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren weisen wir schon jetzt darauf	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	hin, dass die Planung des Umbaus des Einmündungsbereichs der K 4931 und K 4932 sowie der Bau der Querungshilfe im Zuge der K 4931 vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger planerisch abzustimmen sind. Dies gilt auch für sonstige bauliche Eingriffe in die Kreisstraße (z.B. durch Leitungen, Zufahrten u.a.).	
A.7.2	Im Hinblick auf die Bau- und Unterhaltungslast für die neue Querungshilfe im Zuge der K 4931 ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>	
A.7.3	Grundsätzlich bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Das Plangebiet grenzt jeweils an die Kreisstraßen K 4931 und K 4932 und liegt derzeit außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs beider Kreisstraßen. Es gilt daher § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg, wonach bis 15 m Entfernung gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand das absolute Anbauverbot gilt. In diesem Bereich dürfen keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.</p> <p>Seitens der Straßenbaubehörde kann jedoch in Aussicht gestellt werden, den straßenrechtlichen Erschließungsbereich auf beiden Kreisstraßen bis zum Beginn des Bebauungsplangebietes auszuweiten. Hierdurch würde das geplante Gewerbegebiet jeweils innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt liegen und das Anbauverbot nach § 22 StrG bestünde nicht mehr. Unter anderem wären damit direkte Grundstückszufahrten, wie vorliegend geplant, rechtlich und tatsächlich möglich und der erforderliche Abstand der Hochbauten und baulichen Anlagen zum befestigten Fahrbahnrand entfiel. Gleichzeitig wäre damit die Bau- und Unterhaltungslast der Stadt für den neuen Gehweg bzw. Geh- und Radweg abschließend geregelt.</p>	Die Stadt strebt eine Verlegung des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs an. Damit könnten Teile der Grundstücke direkt von der Kreisstraße erschlossen und der Abstand der baulichen Anlagen reduziert werden.
A.7.5	Der Gehweg bzw. Geh- und Radweg sind so zu planen und anzulegen, dass er außerhalb der Straßengrundstücke liegt. Gleichzeitig ist das Ende des Geh-/ Radwegs so zu planen, dass ein gesichertes Einscheren auf die Straße bzw. das Queren der Straße möglich ist.	Die Erschließungsplanung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde.
A.7.6	Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser des Gewerbegebietes auf die Kreisstraße K 4931 und K 4932 gelangt.	Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ berücksichtigt, indem entsprechende Versickerungsflächen vorgesehen wer-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		den. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde.
A.7.7	Es wird darauf hingewiesen, dass auf der K 4932 im Einmündungsbereich zur Kreisstraße K 4931 eine Treninsel vorhanden ist. Aufgrund des geplanten neuen Geh- und Radweges gehen wir davon aus, dass diese zu einer Querungshilfe angepasst werden muss. Hier hat vor Baubeginn ebenfalls eine planerische Abstimmung mit dem Straßenbau- lastträger zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ berücksichtigt.  Die Planung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Verkehrsbehörde.
<b>A.8      Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 10.02.2020)		
A.8.1	Wir möchten gern bzgl. der betr. Planungsänderung auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2019 zum Bebauungsplan „Neumatten“ verweisen (AZ: 84.2 STN BP 2019-361). Die hierin vermerkten Festlegungen und Hinweise gelten auch uneingeschränkt für die betr. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>A.9      Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 12.11.2019)		
A.9.1	<b>Darstellung des Schutzgutes</b>  <i>Das überplante, ca. 1,2 ha große Gebiet liegt innerhalb eines archäologischen Kulturdenkmals gem. 2 DSchG-BW (Listen-Nr. 23, Siedlung des Neolithikums. Siedlung der Latènezeit). Unmittelbar östlich des Plangebietes schließt sich zudem eine weitere Kulturdenkmalfläche an: Listen-Nr. 24, Siedlung der Römerzeit. Im Nordosten grenzt Kulturdenkmal Liste-Nr. 20 (Siedlung des Neolithikums. Siedlung der Römerzeit. Siedlung der Neuzeit) an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Planungsgebiet ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG - zu rechnen.</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
A.9.2	<b>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</b>	
A.9.2.1	<i>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</i>  <i>Das Landesamt für Denkmalpflege ist an den einzelnen Bauvorhaben in Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.</i>  <i>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</i>  <i>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</i>  <i>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  Es wurden Sondierungen durchgeführt, die noch durch kleinere Teilsondierungen ergänzt werden.  In die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Hierzu ist eine möglichst frühzeitige Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) <b>zwingend</b> notwendig.</i></p> <p><i>Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</i></p> <p><i>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</i></p>	
A.9.2.2	<p><i>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>In die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
A.9.2.3	Für weitere Informationen und Terminabsprachen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem (Tel. 0761 / 208-3570).</p>  <p>Lage des Geltungsbereichs des B-Plans und archäologische Kulturdenkmale</p>	
<b>A.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht</b> (Schreiben vom 21.01.2020)	
A.10.1	<p>Nach Ansicht der Unterlagen auf Ihrer Internetseite teilen wir mit, dass Belange der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg nicht tangiert sind.</p> <p>Die naturschutzfachliche und -rechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Den FB 420 haben Sie beteiligt. Von dort werden Sie weitere Aussagen erhalten.</p> <p>Wir geben daher keine Stellungnahme ab.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind wir nicht mehr zu beteiligen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 22.01.2020)	
A.11.1	<p>Die 16. FNP-Änderung umfasst ca. 1,2 ha und sieht eine Gewerbefläche in Breisach-Oberrimsingen vor. Der Bebauungsplan wird derzeit im Parallelverfahren aufgestellt.</p> <p>Laut Begründung zur FNP-Änderung besteht für die Gewerbefläche eine große Nachfrage von ortsansässigen Betrieben aus Oberrimsingen. Die im Flächennutzungsplan noch dargestellten Gewerbeflächen sind aufgrund HQ 100 nicht aktivierbar.</p> <p>Das Mittelzentrum Breisach ist nach Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie B, festgelegt.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effektive Flächennutzung anzustreben. Nur über eine entsprechende Baudichte, auch in Gewerbegebieten, kann dem enormen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden. Im Be-</p>	<p>Die Baudichte wird im Rahmen des Bebauungsplans gesteuert.</p> <p>Hier orientiert man sich an den Obergrenzen der BauNVO. Die Höhe der baulichen Anlagen ermöglicht dabei eine 3-, bei geringen Geschosshöhen 4-geschossige Bauweise und damit eine gute Ausnutzbarkeit der Flächen.</p> <p>Eine vertikale Gliederung insbesondere von Stellplatzflächen ist mit einem deutlich erhöhten monetären Aufwand verbunden. Aufgrund des ohnehin hohen Erschließungsaufwands mit entsprechenden Baulandpreisen, soll daher auf eine verbindliche Festsetzung zur Anordnung vertikaler Stellplatz- und Lagerflächen verzichtet werden, um den Fortbestand kleinerer Betriebe zu sichern.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bauungsplan sollte insbesondere auf eine flächen-effiziente vertikale Anordnung von Stellplätzen und Lagerflächen hingewirkt werden (siehe Plansatz 4.1.2 (4) Regionalplan).</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Nichtsdestotrotz wird bei den Bauherren eine entsprechende Bauweise angeregt.</p> <p>In die Unterlagen zur Flächennutzungs-planänderung und zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenom-men.</p>
<b>A.12</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 07.02.2020)	
	<p>Wie bereits im parallel laufenden Bebauungsplan-verfahren geäußert, wird aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein die Pla-nung, mit der eine betriebliche Weiterentwicklung ortsansässiger Unternehmen ermöglicht werden soll, grundsätzlich begrüßt. Die Maßnahme dient der Zukunftssicherung der Unternehmen und der hiermit verbundenen Arbeitsplätze.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.13</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 11.02.2020)	
	<p>Im Ortsteil Oberrimsingen soll dringend benötigte Gewerbefläche ausgewiesen werden. An diesem peripher gelegenen Gebiet ist sicherlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über eine Steuerung des Einzelhandels nachzudenken.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten erfolgt die Steuerung des Einzelhandels.</p> <p>Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sor-timenten wird darin ausgeschlossen. Ebenso werden branchentypische, zen-trenrelevante Randsortimente für ein nicht-zentrenrelevantes Hauptsortiment mit einer Flächenbegrenzung von 10 % der Verkaufsfläche versehen. Das Handwerkerprivileg, das auf dem Grund-stück hergestellte Waren nur auf 5 % der Geschossfläche aber maximal 100 qm zulässt, wird darüber hinaus festgesetzt.</p>
<b>A.14</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 13.02.2020)	
A.14.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigen-tümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnah-men abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14.2	<p>Im Randbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich Telekommunikationslinien der Tele-kom Deutschland GmbH.</p> <p>Das Plangebiet kann grundsätzlich an die vorhan-dene Telekominfrastruktur angeschlossen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zu dem aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelnden Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 15.11.2019 eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ berücksichtigt.</p>
<b>A.15</b>	<p><b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 20.01.2020)</p>	
A.15.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan „Neumatten“ aufgezeigt und detailliert beschrieben.</p> <p>Bei der vorgesehenen externen Maßnahme handelt es sich um eine historische Rheinschlut auf der Gemarkung Breisach, Flurstücksnr. 6387.</p> <p>Eine Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
<b>A.16</b>	<p><b>Abwasserzweckverband Staufener Bucht</b></p>	

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen von</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	(Schreiben vom 13.01.2020)	
	Gegen die punktuelle Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen seitens des AZV Staufener Bucht keine Bedenken.  Der Anschluss der Wasserentsorgung hat vor dem bestehenden Pumpwerk des AZV zu erfolgen, wir verweisen hierbei auf den Schriftverkehr im Zuge der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes zwischen der Stadt und dem AZV Staufener Bucht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neumatten“ behandelt.
<b>A.17</b>	<b>Gemeinde Ihringen</b> (Schreiben vom 31.01.2020)	
	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Interessen der Gemeinde Ihringen sind erkennbar nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB - Abfallwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung</b> (gemeinsames Schreiben vom 07.02.2020)
<b>B.7</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 28.01.2020)
<b>B.8</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 13.01.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 28.01.2020)
<b>B.10</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 09.01.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.11</b>	<b>Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung</b> (Schreiben vom 07.02.2020)

<b>B.12</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg</b> (Schreiben vom 12.02.2020)
<b>B.13</b>	<b>Gemeinde Hartheim</b> (Schreiben vom 17.01.2020) – gibt keine Stellungnahme ab

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.